

## Redaktioneller Teil

### Der Mengenpreis.

Ein Punkt, der im vorigen Jahre die Gemüter vor und während der Hauptversammlung heftig erregt hat, war die Mengenpreisfrage. In der in der Verkaufsordnung festgelegten Lösung sahen Teile des Sortiments einen »Sieg« des Verlags, während vielfach der Verlag darin ein »Geschenk« an das Sortiment erblicken wollte. Tatsächlich war ja die Regelung nichts anderes als der — wie ich glaube geglückte — Versuch, in die herrschende Willkür eine gewisse Ordnung zu bringen.

Was mit dem Mengenpreis zusammenhängt, ist aber so wichtig, daß es sich lohnt, an Hand der bisherigen Praxis sich darüber Gedanken zu machen, ob die gefundene Formulierung wirklich alle Fälle erfaßt. Wie ich, werden gewiß auch andere Kreisvereins-Vorsitzende in dieser Frage öfters mit Klagen behelligt worden sein und es ist wohl ganz zweckmäßig, schon vor der Hauptversammlung Erfahrungen auszutauschen. Hierzu soll dieser kleine Aufsatz anregen dadurch, daß er über die Erfahrungen in unserem Kreisverein berichtet.

Um von vornherein Mißverständnisse auszuschalten: es soll hier nur vom Mengenpreis im Sinn von § 12 die Rede sein. Die Vorzugspreisfrage (§ 11) soll hier beiseite bleiben.

Soweit ich das von hier aus übersehe, ist das Mengenpreisangebot an Zentralbehörden häufig, auch von entfernteren Orten aus gemacht worden, scheinbar aber ohne wesentlichen Erfolg, weil der Anreiz von 10% nicht so groß war, daß sich die Behörden deshalb die nicht kleine Mühe der Versendung und Verrechnung gemacht hätten. Vollends bei Vereinen scheint der Versuch ganz fehlgeschlagen zu sein. Am meisten ist offenbar vom Mengenpreis an den Hochschulen Gebrauch gemacht worden, und hier möchte ich auf Grund von gemachten Erfahrungen die Frage aufwerfen, ob nicht der Absatz 4 durch eine Ausführungsbestimmung gemildert werden kann. Ich lenne die Gegeneinwände und unterschätze die Gefahr einer Forderung nicht. Aber auch das starre Festhalten kann für den Buchhandel, wenigstens für das Sortiment, sehr bedenklich werden.

Heute schreibt Absatz 4 des § 12 vor, daß »Bestellung, Verteilung und Bezahlung der Partie« vom Besteller selbst vorgenommen werden. Also ein Seminar, eine Fachschaft legt die Liste aus, einer erklärt sich bereit, »Bestellung, Verteilung und Bezahlung« zu übernehmen. Alles schön und gut. Ist aber nicht der Anreiz außerordentlich groß, dann auch vollends beim Verlag direkt zu bestellen, ganz abgesehen davon, daß der Student bei dieser Art der Buchhandlung direkt entfremdet wird. Und ist nicht die Gefahr noch größer, daß irgendein Schlauer sich zu der Übernahme dieser Arbeit drängt, um durch irgendeinen »Vetter« — es gibt so unendlich viele »Vettern« im Buchhandel, die Gelegenheits- und Gefälligkeitsgeschäfte machen — die Lieferung zu bewerkstelligen unter völliger Umgehung des Sortiments?

Es war mir sehr interessant, daß ein Dozent der Universität Tübingen, mit dem ich Gelegenheit hatte, eingehend die Frage durchzusprechen, von sich aus erklärte: »Ich begrüße jede Preisermäßigung, die meine Hörer rite erhalten können. Ich bedaure aber, daß durch die heute vorgeschriebene Regelung der Student der Buchhandlung entfremdet wird, und ich bedaure weiter, wenn etwa wieder der Zustand eintreten würde, daß der Student, der Fachschaftsleiter oder der Assistent die Bücher zu besorgen

hat; erstens ist es nicht seine Aufgabe und zweitens führt es leicht zu Differenzen, unter denen nur die Arbeit leidet«.

Ich will hier nicht zu ausführlich werden, ich habe aus der sehr lehrreichen Unterhaltung aber ersehen, daß zum mindesten ein Teil der Dozenten Wert darauf legt, daß die Studenten im Interesse ihrer Kenntniserweiterung zum Besuch der Buchhandlung angehalten werden, eine Auffassung, die der Buchhandel — Sortiment und Verlag — allen Grund hat zu unterstützen.

Der naheliegende Vorschlag, die oben angedeutete Ausführungsbestimmung dahin zu leiten, daß erlaubt wird, die Mengenpreisemplare einfach in der Buchhandlung abzuholen, wird für diejenigen unter uns, die nicht sehr stark für das Einhalten der Bestimmungen schwärmen, eine zu harte Gewissensprobe sein.

Es muß daher ein noch zu formulierender Zusatz zu § 12, 4 erlauben, daß Listen, die ausgelegt sind und deren Abschluß von dem betreffenden Dozenten zu testieren ist, der Buchhandlung zur weiteren Erledigung überlassen werden. Die Bücher müssen also in der Buchhandlung gegen Ausweis und gegen Barzahlung abgeholt werden. Sollte in einem Einzelfalle der Verdacht entstehen, daß eine Buchhandlung etwa die Zahl der Liste erweitert, um anderen noch den Vorzugspreis zu gewähren, so muß der Kreisvereins-Vorsitzende das Recht haben, die Liste anzufordern und durch gleichzeitige Anfrage bei dem betreffenden Verlag feststellen, ob Liste und Bezug übereinstimmen. Denn unter allen Umständen muß an dem einmaligen Bezug festgehalten werden. Nachzügler erhalten das betreffende Buch nur zum vollen Preis.

Mein Vorschlag wird viele Einwendungen gegen sich haben. Er bedarf auch noch — was ich durch die Aussprache hier darüber erhoffe — einer schärferen Umreifung. Wenn uns aber von der uns keineswegs immer wohlgesinnten Dozentenseite aus gesagt wird, wir sollen dafür sorgen, daß der Student nicht gleich bei Beginn seiner selbständigen Beziehungen zum Buchhandel der Buchhandlung ferngehalten wird, so ist dieser Einwand so gewichtig, daß wir alle daran interessiert sind, Mittel und Wege zu finden, einen offensichtlichen Mißstand abzustellen.

Ich habe den begründeten Verdacht, daß es an verschiedenen Hochschulen schon teilweise in Wirklichkeit so gemacht wird, wie ich es hier skizziert habe, es muß aber vermieden werden, daß eine Bestimmung von vornherein nur auf dem Papier steht. Ferner sollte vermieden werden, daß die Hauptversammlung an Kantate zu sehr mit dem Streit um den richtigen Weg belastet wird, ich halte daher — einer Anregung im neuesten Rundschreiben der A. w. S. folgend — jetzt schon eine Diskussion für wichtig.

H. K u r z.

### Die Entwicklung der deutschen Volksbüchereien in den Jahren 1926 bis 1928.

In einer Arbeit des Seminars für Buchhandelsbetriebslehre an der Handels-Hochschule in Leipzig war vor einiger Zeit der Versuch gemacht worden, zum ersten Male einen zusammenhängenden Überblick über die Entwicklung der wirtschaftlichen Grundlagen des volkstümlichen Büchereiwesens in Deutschland zu geben (vgl. dazu die im Börsenblatt Jahrg. 1929 Nr. 196, 202 und 206 abgedruckten Aufsätze). Die Darstellung konnte damals nur bis zum Jahre 1926 geführt werden. Der